

Mauerwerk als solches bei der Besichtigung des erfolgten Wiederaufbaues als benutzt gefunden, so ist dessen Werth von der Vergütungssumme abzuziehen, wobei jedoch, was etwa schon für Steine von solchem Mauerwerk angerechnet worden, dem Beschädigten zu Gute geht."

In Bezug auf den ersten Theil dieses Amendements bemerkt der Abg. aus dem Winkel, daß die Räumungskosten einer Brandstätte so in einander griffen, daß nicht zu unterscheiden sein würde, welches die Räumungskosten für das Mauerwerk und das verbrannte Holzwerk wären.

Der Abg. Sachse läßt hierauf diesen 1. Theil seines Amendements fallen; und da der weiter von ihm beantragte Zusatz nur von 3 Mitgliedern unterstützt worden war, so wird über den §. selbst abgestimmt, und dieser einstimmig angenommen.

§. 61.:

(Bei Gebäuden, welche ganz oder zum Theil eingerissen worden.) „Dieselben Bestimmungen gelten, wenn ein Gebäude, ohne selbst vom Feuer ergriffen worden zu sein, während des Brandes, um der weitem Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörde ganz oder zum Theil eingerissen worden ist.“

Nachdem der Abg. Eisenstuck erinnert hatte, daß hier wohl eine Bezugnahme auf §. 5. eintreten müsse, weil daselbst ein Amendement angenommen worden, welches sich auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Einreißen beziehe: so äußert der Abg. Atenstädt: Der §. habe den Zweck, die Gebäudebesitzer zu entschädigen, welche zum Besten des Ganzen ihr Eigenthum aufopfern müßten. Er habe sich schon bei einer andern Gelegenheit darauf bezogen, daß Jemand in dem Falle, wo er sein Eigenthum für Staatszwecke hingegeben, volle Entschädigung erhalten müsse. In diesem §. sei eigentlich gar keine Entschädigung ausgesprochen, oder dieselbe wenigstens so geringfügig, daß man sie in solchen Fällen keine nennen könne. Er wolle den Fall setzen, daß Jemand, wie ihm scheine, ein feuerfestes Gebäude und deswegen bloß das Brennbare assicurirt habe. Werde ihm dieses Gebäude niedergerissen, so erhalte er keine andere Vergütung für das zu Staatszwecken hingeebene Eigenthum, als in der Maße, wie hoch er den verbrennbaren Theil des Ganzen versichert habe. Wenn also das Verbrennbare die Hälfte des Werthes seines Gebäudes ausmache, so bekomme er bei einem Gebäude, welches ihm über 3000 Thlr. zu bauen koste, nicht volle 1500 Thlr. Er frage nun, ob, wenn der für Staatszwecke sein Eigenthum Aufopfernde nicht volle Entschädigung erhalte, dieß gerecht und billig sei; denn nun werde der Eigenthümer weit öftere Veranlassung finden, sich der Maßregel zu widersetzen. Er habe schon früher mehrere dahin einschlagende Gesetzstellen angeführt, deren einer sehr folgerecht und schonend gewesen; denn man habe früher dem Eigenthümer erlaubt, den vollen Werth seines Gebäudes in Ansatz zu bringen, und er habe daher im Falle des Niederreißen den Werth des Gebäudes vollkommen vergütet zu erhalten. Nun aber könne Niemand den vollen Werth mehr versichern, und also komme auch der sein Eigenthum zu

Staatszwecken Aufopfernde jedesmal in den Fall, nicht vollständige Entschädigung erhalten zu können, wie es die Constitution wolle. Nehme man nun noch an, daß ein Gebäude, wenn es wieder aufgebaut werde, noch mehr Kosten verursache, so werde auch der Schaden immer größer. Er habe daher geglaubt, daß diesem §. im Einklange mit der Verfassungsurkunde und im Sinne der Gerechtigkeit eine andere Fassung gegeben werden müsse, welche er dergestalt beantrage, daß nach den letzten Worten des §. gesetzt werde: „So ist im ersten Falle der volle im Cataster eingezeichnete Werth, im letzten Falle aber so viel davon aus der Brandkasse zu vergüten, als im Verhältniß zum ganzen Gebäude an demselben theilweise beschädigt worden ist.“ — Dieses Amendement findet hinreichende Unterstützung. —

Vicepräsident D. Haase: Er müsse sich zwei Bemerkungen gegen die Aeußerungen des vorigen Redners erlauben. Einmal bedürfe es noch einer nähern Bestimmung, daß nicht bloß das Einreißen hinreiche, sondern daß man annehme, was bei §. 5. bestimmt worden sei. Zweitens, wenn der Sprecher gesagt habe, daß er im Geiste der Constitution diesen Antrag stelle, und daß das Einreißen eines solchen Gebäudes einem Staatszwecke gleich zu achten sei, so müsse auch in diesem Falle nicht die Brandkasse, sondern der Staat die Entschädigung leisten. Es müsse also der Antrag gegen den Staat gestellt werden, daß er das sur-plus aus der Staatskasse gebe.

Abg. a. d. Winkel: Es scheine ihm hier eine doppelte Rücksicht genommen werden zu müssen. Erstens, wenn ein massives Gebäude, welches mit Einschluß des Mauerwerks versichert sei, niedergerissen werde, so sei dieß in die Kategorie der abgebrannten Gebäude zu stellen, und dann könne der Eigenthümer bloß nach Maßgabe der Versicherungssumme eine Vergütung erhalten. Habe derselbe aber zweitens mit Ausschluß des Mauerwerks versichert, und werde dieses durch das Niederreißen beschädigt, so habe er dieß nicht voraussehen und werde er nach diesem §. nicht entschädigt werden können. Dieß halte er (der Redner) für unbillig. — Abg. Sachse glaubt, daß der, welcher das Mauerwerk nicht mit versichert habe, in die Kategorie derjenigen gehöre, deren der §. 62. gedenke; wenn aber das Mauerwerk mit versichert worden, so finde er eine volle Entschädigung bedenklich, weil das Niederreißen dadurch befördert werden könne.

Abg. Atenstädt erinnert, daß einzelner Mißbrauch vermieden werden könne, wenn man ihm durch Verordnungen vorbeuge. Er habe das Vertrauen zu den Obrigkeiten, daß sie von solchem Muthwillen Anzeige machen würden; allein daß der Eigenthümer darunter leiden solle, sei traurig. Vornämlich dieser Gesichtspunct müsse in's Auge gefaßt werden; denn es sei der Gesichtspunct der Gerechtigkeit! Wenn der Vicepräsident geäußert, daß man den §., wie er (der Sprecher) ihn gefaßt, nach dem umändern müsse, was im §. 5. bestimmt worden, so sei er damit vollkommen einverstanden. Wenn ihm aber eingewendet werde, daß in solchen Fällen, wie der vorliegende, der Staat entschädigen müsse, so gestehe er,